



EvB

Erklärung von Bern

Dichiarazione di Berna

Déclaration de Berne

Angola: Beraubtes Land

Die Schweiz bekräftigt immer wieder, über eine der weltweit griffigsten Gesetzgebungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei zu verfügen. Auch in der Korruptionsbekämpfung behauptet sie, eine Spitzenstellung einzunehmen. Die Einstellung einer Untersuchung durch Schweizer Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang mit einem Umschuldungsgeschäft zwischen Angola und Russland im Dezember 2004 straft diesen Mythos jedoch Lügen.

Die Fakten: Im Jahr 2000 begann in der Schweiz und in Frankreich eine Untersuchung gegen den französischen Financier Pierre Falcone wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Bestechung fremder Amtsträger. Falcone wurde unter anderem verdächtigt, mittels der Tarnfirma „Abalone“ (gegründet am 12. November 1996 auf der Insel Man) einen Teil des angolanischen Schuldendienstes an Russland auf seine Privatkonten so wie auf Konten hoher angolanischer Funktionäre, darunter auch Präsident José Dos Santos, umgelenkt zu haben.

Die russische und die angolanische Regierung hatten im November 1996 ein Umschuldungsabkommen von 5 Milliarden US Dollar unterzeichnet. Darin verpflichtete sich Angola, im Zeitraum von 2001 bis 2016 1.5 Milliarden in Form von Eigenwechseln zurückzuzahlen. Diese Wertpapiere gingen im März 1997 an die Gesellschaft Abalone, deren Inhaber Pierre Falcone sowie seine Geschäftspartner Arkadi Gaydamak und Vitali Malkin (ein naher Bekannter von Boris Jelzin) waren. Abalone bezweckte damit eine vorzeitige Rückerstattung der angolanischen Schulden an Russland, was jedoch in der Folge nur teilweise geschah. Für die Schuldenabwicklung seitens Angola war die staatliche Erdölfirma Sonangol verantwortlich.

Missachtung der Fakten

Zwischen 1997 und 2000 wurden insgesamt 774 Millionen Dollar aus angolanischen Erdöleinnahmen bei der UBS-Filiale in Genf zugunsten von Abalone einbezahlt. 160 Millionen wurden von der Filiale dem russischen Finanzministeriums überwiesen. Der Rest tauchte auf Konten auf, die im Besitz von Falcone und Co. waren. Weitere 34 Millionen Dollar wurden im Oktober 1997 auf das Konto einer panamaischen Firma transferiert, die unter der Kontrolle des angolanischen Präsidenten steht. 3 Millionen landeten zudem im Juli 2000 auf dem Konto eines angolanischen Ministers. Alle diese Transaktionen wurden in mehreren Artikeln und Dossiers der Öffentlichkeit enthüllt (1). Doch der Entscheid der Genfer Justizbehörden das Verfahren einzustellen, welcher der EvB vorliegt, erwähnt diese Zahlungsbewegungen mit keinem Wort.

Im Februar 2001 ordnete der damals zuständige Untersuchungsrichter Daniel Devaud an, die bei der UBS deponierten angolanischen Gelder zu blockieren. Russland forderte daraufhin die Aufhebung dieser Verfügung und die rasche Sicherstellung der Wertpapiere. Die Genfer Anklagekammer stützte in ihrem Urteil vom 29. Oktober 2003 das Begehren Russlands und gab den Weg frei für die Überweisung der Wertpapiere. In ihren Ausführungen legte die Anklagekammer eingehend dar, auf welchen Wegen die angolanischen Zahlungen verschoben worden sind. Sie deckte auf, dass die blockierten Wertpapiere Gegenstand eines Abkommens zwischen den beiden betroffenen Staaten waren und betonte Russlands Bestätigung, keinen Schaden erlitten zu haben. Die obskure Verwaltung der besagten Wertpapiere durch Abalone wird aber geflissentlich verschwiegen. Offiziell lautet der Entscheid, dass „die Indizien für die Verübung eines Rechtsbruch ungenügend sind“ und folglich „die Blockierung der Gelder nicht gerechtfertigt ist.“

Mit ähnlichen Argumenten forderte Christine Junod, die Nachfolgerin von Daniel Devaud, im Juli 2004 die Aufhebung der Kontoblockierung von Vitaly Malkin. Und im Dezember desselben Jahres folgte die Entscheidung des Genfer Staatsanwalts Daniel Zapelli, den Prozess gegen Pierre Falcone einzustellen. Erstaunlich ist ausserdem ein Gutachten, welches dem Gerichtsossier auf Antrag von Vitaly Malkin beigelegt worden ist. Erstellt hatte es der Finanzexperte Enrique Cosio-Pascal, der zum Schluss kommt, dass das angewandte Umschuldungsprozedere durchaus üblich und die Vermittlung durch Abalone für beide Länder vorteilhaft gewesen sei. Diese beiden Befunde sowie die Tatsache, dass Russland keine Klage erhoben hatte, waren für den Staatsanwalt ausschlaggebend genug, einen Rechtsbruch auszuschliessen.

Mangelhaftes Verfahren

Ist der Fall damit ad acta gelegt? Keineswegs, denn nach wie vor weist das Verfahren der Genfer Justiz zahlreiche Ungereimtheiten auf:

- Russland machte geltend, durch Abalone keinen Schaden erlitten zu haben. Mit diesem Argument begründete die Anklagekammer ihren Entscheid, dem Rekurs von Russland stattzugeben. Dabei sind Rechtsverletzungen wie Korruption fremder Amtsträger oder Geldwäscherei Officialdelikte, in der Praxis erheben die betroffenen Staaten höchst selten Klage. Daher ist auch das hartnäckige Stillschweigen seitens der angolanischen Behörden und der Verzicht Russlands auf eine Klage keine Überraschung.
- Die Anklagekammer ignoriert zudem die bestehenden Zweifel in Bezug auf die wahren Wertpapierinhaber der russischen Schulden. Russland behauptet, dass sie deren Besitzerin ist. Abalone hatte die Wertpapiere jedoch im Rahmen des Abkommens aus dem Jahre 1997 erworben.
- Obwohl er davon Kenntnis hatte, erwähnt der Staatsanwalt in seinem Einstellungsentscheid keine einzige der Transaktionen, welche von den Abalone-Konten bei der UBS ausgegangen sind. Es handelt sich aber hier gerade um jene Geldtransfers, welche die Korruptionsvermutungen

gegenüber dem angolanischen Präsidenten, seinen Beamten und hohen Funktionären erhärten würden.

- Der Entscheid, die Untersuchung einzustellen, basiert unter anderem auf einem Expertengutachten, das durch die Beteiligung einer der Verfahrensparteien zustande kam. Eine solche Fahrlässigkeit ist unverständlich und kann keinesfalls mit Budgeteinsparungen gerechtfertigt werden. Eine Expertise, die massgeblich zu einem Urteilsentscheid beiträgt, muss immer neutral sein und vom Gericht selbst in Auftrag gegeben werden.
- Noch seltsamer muten die Ergebnisse des Gutachtens selbst an: So soll das Umschuldungsabkommen zwischen Russland und Angola sowie die Vermittlung durch ein privates Unternehmen der üblichen Gangart entsprechen und für alle Beteiligten ein gutes Geschäft sein. Selbst wenn Angola von diesem Umschuldungsdeal profitiert hätte, stellt sich die Frage, warum dessen Abwicklung mittels einer undurchsichtigen Gesellschaft gemacht wurde, welche weder über die notwendige Kompetenz noch über das notwendige Kapital verfügt? Russland hat bis heute nur einen Bruchteil der Rückzahlungen erhalten.

Nichtanwendung der bestehenden Gesetze

In einem anderen Verfahren, in das die Republik Kasachstan, deren Präsidenten Nazarbajev und ein Unternehmen der Britischen Jungferninseln involviert waren, entschied das Bundesgericht am 8. Dezember 2000 wie folgt: Die Vermögensgelder, welche auf einem privaten Offshore-Konto deponiert und vom Staatschef als öffentliche Gelder deklariert wurden, dürfen nicht a priori als legitimes Staatsvermögen angesehen werden. Das Gericht präziserte: „Die ungewöhnlichen Geldverkehrswege, die zahlreichen Zwischenkonten und die Existenz mehrerer Tarnfirmen haben den Verdacht auf Geldwäschereidelikte erhärtet.“ Dieselben Transaktionsformen – alle sauber dokumentiert – findet man auch im Fall von Angola wieder.

Die vorliegenden Entscheide der Anklagekammer und des Staatsanwalts beunruhigen. Beide Instanzen verfügten über alle notwendigen Einzelheiten, um das Verfahren weiter zu ziehen, haben es jedoch bevorzugt, den Fakten auszuweichen. Es scheint, dass in Genf der politische Wille, bestehende Gesetze effektiv umzusetzen, nicht sehr ausgeprägt ist.

Auswege aus der verfahrenen Sache

Weiterhin am Laufen ist hingegen ein Verfahren gegen Falcone und seine Geschäftspartner, das auf das Jahr 2000 zurückgeht. Eingeleitet wurde es damals von der französischen Justiz wegen Verdacht auf unlauteren Waffenhandel. Droht nun auch dieses Verfahren eingestellt zu werden oder wird es vielmehr zu einer Verbindung mit dem angolanischen Schuldenfall kommen? (2) Das Verfahren muss in jedem Fall weitergezogen werden. Global Witness und die Aktion Finanzplatz Schweiz haben zusammen mit der EvB bereits beim Genfer Staatsanwalt und den zuständigen Schweizer Behörden Einsprache erhoben. Immer noch unbeantwortet ist zudem die Frage, was mit

den Gelder passiert, die immer noch blockiert sind? Ein entsprechendes Abkommen zwischen den schweizerischen und angolanischen Behörden ist in Vorbereitung. Vor allem muss garantiert werden können, dass die ausstehenden Vermögenswerte korruptionsfrei an den Gläubiger zurückgehen. Das Engagement angolanischer NGO könnte sich hier als entscheidend erweisen.

Ein Blick von aussen

Kritische Fragen an die Genfer Justizbehörden wären auch von Seiten der OECD denkbar. De facto stellt die Sistierung der Untersuchung ein Verstoß gegen die OECD-Konvention gegen die Korruption ausländischer Amtsträger dar, welche die Schweiz im Jahr 2000 ratifiziert hat. Die Konvention fordert alle unterzeichneten Staaten auf, die weltweite Korruption verstärkt zu bekämpfen. Just als der Genfer Staatsanwalt den Einstellungsentscheid gesprochen hatte (21. Dezember 2004), verabschiedete das Überwachungsgremium der Konvention seine Empfehlungen für die Schweiz (24. Dezember 2004). Insbesondere wies man die Schweizer Regierung darauf hin, „die zuständigen Überwachungsbehörden für die breite Palette an Sanktionsmöglichkeiten zu sensibilisieren, um damit die mangelnde Kontrolle bei der Bekämpfung der Geldwäscherei in den Griff zu bekommen“. Ausserdem empfahl das Gremium „Gesetzesverstöße in Bezug auf die Korruption ausländischer Amtspersonen wirksamer zu verfolgen.“ Wer wird eine Anklagekammer und einen Staatsanwalt für fahrlässige Kontrolle ahnden? Wie können Strafverfolgungen effizienter gestaltet werden, wenn sie gleichzeitig eingestellt werden?

Der kürzlich erschienene OECD-Bericht über die Schweizer Entwicklungshilfe unterstreicht die Verantwortung des Schweizer Finanzplatzes im Bereich der Kapitalflucht und fordert von der Schweiz diesbezüglich ein verstärktes internationales Engagement.

Jean-Claude Huot, Declaration de Berne, März 2007

Anmerkungen

- 1) Zum Beispiel: Sylvain Besson, La justice genevoise classe l'enquête sur les fonds secrets du président angolais en Suisse, in: Le Temps vom 31. Dezember 2004 sowie die NGO Global Witness, Time for transparency, März 2004, S. 41ff.
- 2) Global Witness, op.cit. S. 45.

Korruption in Angola

Nach über dreissig Jahren Bürgerkrieg ist Angola trotz seiner Erdölvorkommen eines der ärmsten Länder der Welt. Auf dem Index der menschlichen Entwicklung rangiert Angola unter 177 Ländern an 166. Stelle. Das Pro-Kopf-Einkommen beträgt 1730 Dollar (kaufkraftbereinigt) bei einem BIP von 9.2 Milliarden Dollar. Die angolanische Regierung gilt mindestens als problematisch. Transparency International stufte Angola im Jahr 2005 als eines der korruptesten Ländern der Welt ein. Die Kampagne „Publish what

you pay“ (Veröffentlichet, was ihr zahlt), an der sich auch die EvB beteiligt, fordert multinationale Erdöl-, Erdgas und Bergbauunternehmen auf, ihre Zahlungen an Regierungen und andere öffentliche Institutionen offen zu legen. Bis heute fehlen solche Daten weitgehend. BP, dem bisher einzigen Unternehmen, welches eine solche Publikation erwog, wurde von der staatlichen Erdölfirma Sonangol mit dem Entzug der Bewilligung gedroht. Im Jahr 2004 verwalteten Schweizer Banken Guthaben des angolanischen Staates im Wert von 242 Mio Franken, im Jahr 2003 waren es 548 Mio Franken gewesen.

20.01.07/JCH